

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen mit der Bitte um Weitergabe an:

Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte und  
untere Gesundheitsbehörden in Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Datum: 27. April 2020

Seite 1 von 10

Aktenzeichen III -CoronaVO  
bei Antwort bitte angeben

Markus Leßmann  
Telefon 0211 855-3276  
Telefax 0211 855-3706

[coronaverordnung@mags.nrw.de](mailto:coronaverordnung@mags.nrw.de)

## **Aktualisierung der CoronaSchVO und der CoronaBetrVO mit Inkraft- treten am 27.04.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zwei am 24.04.2020 verkündeten und Ihnen bereits zugesandten Änderungsverordnungen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales weitere Aktualisierungen der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) und der Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) vorgenommen. Wesentliche Inhalte waren die Umsetzung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung an bestimmten Orten, die Berechtigung großer Geschäfte, bei Reduzierung der Verkaufsfläche auf 800 m<sup>2</sup> zu öffnen, und die Einführung eines Anspruchs auf die „Notbetreuung“ in Kita und Schule auch für Alleinerziehende.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Zu den Änderungen in der Coronaschutzverordnung möchten wir Ihnen mit diesem Schreiben zum Inkrafttreten am heutigen Montag einige erläuternde Hinweise geben. Zur Coronabetreuungsverordnung informieren die zuständigen Ressorts jeweils ihren von den Änderungen betroffenen Bereich (Schule und Einrichtungen zur Kinderbetreuung).

Für beide Verordnungen gilt, dass sich an der Geltungsdauer bis zum 03.05.2020 nichts geändert hat. Nach aktuellem Kenntnisstand hat die Bundeskanzlerin die Länder sowohl für die kommende Woche wie auch für die erste Maiwoche zu weiteren Gesprächen eingeladen. Es bleibt abzuwarten, wann es ggf. weitere Änderungen geben wird.

In der Anlage finden Sie noch einmal eine Lesefassung für die heute in Kraft tretende CoronaSchVO. Zum 01.05.2020 wird dann eine weitere Änderung zu den religiösen Versammlungen (§ 11 Absatz 4 CoronaSchVO) in Kraft treten. Versammlungen zur Religionsausübung finden ab diesem Datum unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln wieder statt.

Neben den aktualisierten Verordnungen haben wir inzwischen drei Allgemeinverfügungen erlassen, die wir Ihnen am 23.04.2020 bereits übermittelt haben. Die Nachfolgeregelung für die CoronaAufnahmeVO werden wir in den kommenden Tagen vermutlich ebenfalls als Allgemeinverfügung erlassen.

Nach diesen allgemeinen aktuellen Informationen geben wir Ihnen nun zur Umsetzung der Änderungen in der **CoronaSchVO** ab dem 27.04.2020 folgende Hinweise:

### **Zu § 1:**

In **§ 1 Absatz 2** wurde neben einer redaktionellen Korrektur ein Satz mit der bereits in § 3 Absatz 2 vorgesehenen Möglichkeit für ethisch-sozial gebotene Ausnahmen angefügt.

### **Zu § 3**

In **§ 3 Absatz 1** wurde der Satz 2 (Autokinos) aufgrund von Problemanzeigen aus der Praxis (geschlossene Fenster nicht möglich/zumutbar) so modifiziert, dass weiterhin die Verdecke bei Cabrios geschlossen bleiben müssen und (neu) der Mindestabstand zwischen den Autos mindestens 1,5 m betragen muss. Die Vorgabe, dass der gesamte Körper im Fahrzeug verbleiben muss, beruht auf entsprechend negativen Erfahrungen mit dem Verhalten von Besuchern. Die Privilegierung der Autokinos ist nur dann zu rechtfertigen, wenn die Menschen wirklich in grundsätzlich abgeschlossenen Räumen ohne infektionsrelevante Kontaktmöglichkeit zu anderen Autos sitzen.

In **§ 3 Absatz 3** wurde ein Halbsatz ergänzt, der konkret die Vorbereitung auf schulische Prüfungen und deren Durchführung aus dem generellen Verbot des Sportbetriebs ausnimmt. Die für den Schulbereich verantwortlichen Stellen werden für eine dem Infektionsschutz entsprechende Durchführung Rechnung tragen. Nach unseren Kenntnissen werden entsprechende Maßgaben aktuell erarbeitet.

### **Zu § 5**

Mit der Änderung in **§ 5 Absatz 2 Satz 1** wird bzgl. der 800 m<sup>2</sup>-Grenze für eine sortimentsunabhängige Öffnung jetzt statt der „regulären“ auf die „geöffnete“ Verkaufsfläche abgestellt. Damit können nicht privilegierte Geschäfte jetzt durch eine Verkleinerung der Verkaufsfläche auf 800 m<sup>2</sup> eine Zulässigkeit der Öffnung dieser Fläche erreichen. Zur Ver-

kaufsfläche zählen in den geöffneten Bereichen die nach dem Einzelhandelserlass maßgeblichen Flächen (also inkl. Gänge etc.). Reine „Zuwege“, also z.B. Gänge durch komplett gesperrte Verkaufsbereiche (nicht einzelne Regale), in geöffneten Abteilungen sind bei der Flächenberechnung nicht mitzurechnen.

Fragen wird es sicher zu Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment geben. Hier bleibt es dabei, dass nur Verkaufsstellen mit einem Sortimentsschwerpunkt im privilegierten Bereichen vollständig öffnen dürfen (§ 5 Absatz 1 Satz 2), während die anderen nur 800 m<sup>2</sup> öffnen dürfen. Die Verkaufsstellen mit einem nicht privilegierten Sortimentsschwerpunkt dürfen mehr als 800m<sup>2</sup> nur dann öffnen, wenn „auf der gesamten geöffneten Verkaufsfläche nur Waren angeboten werden, die dem regelmäßigen Sortiment einer der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verkaufsstellen entsprechen“ (§ 5 Absatz 2 Satz 2). Wenn also in diesen Verkaufsstellen z.B. die Lebensmittelabteilung und der Bereich Bücher schon mehr als 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche haben, dürfen keine weiteren nicht privilegierten Flächen geöffnet werden. Oder der Inhaber entschließt sich, insgesamt nur 800 m<sup>2</sup>, dann für ihn aber ohne Sortimentsbindung, zu öffnen.

Die Neuregelung entspricht jetzt der Praxis in anderen Ländern. Bisher hatten NRW und einige wenige andere Länder die Absprachen aus der letzten Besprechung zwischen der Bundeskanzlerin und den Ländern bzgl. der 800 m<sup>2</sup>-Grenze konsequent umgesetzt. Da aber die Mehrheit der Länder eine andere Lösung umgesetzt hat, vermeidet die jetzige Regelung eine Benachteiligung des NRW-Einzelhandels und erscheint im Sinne eines schrittweisen Vorgehens auch infektiologisch vertretbar. Die Auswirkungen auf die Kundenfrequenz in den Innenstädten wird dennoch sorgsam zu beobachten sein.

In § 5 Absatz 4 Satz 1 werden bei den von den (Handels-)Einrichtungen sicherzustellenden Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auch die

neuen Vorgaben nach § 12a Absatz 2, also die Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung aufgenommen. Damit wird verdeutlicht, dass in Verkaufsgeschäften und den anderen Bereichen, für die auf § 5 Absatz 4 verwiesen wird, die Inhaber/Einrichtungsverantwortlichen die Einhaltung der Mund-Nase-Bedeckungspflicht durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben. Sie dürfen also künftig Personen, die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen, ohne von der Pflicht hierzu ausnahmsweise befreit zu sein, den Zutritt zu der Einrichtung nicht gewähren. Diese Verpflichtung erfordert – soweit keine komplette Eingangskontrolle erfolgt – mindestens entsprechende deutliche Hinweisschilder und eine Kontrolle inkl. Einschreiten bei Verstößen im Verkaufsgeschäft. Auf Wochenmärkten wird man die Verantwortung der Standbetreiber so verstehen müssen, dass an Personen ohne die vorgeschriebene Mund-Nase-Bedeckung vorbehaltlich der zugelassenen Ausnahmen nicht verkauft werden darf.

### **Zu § 12**

In § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wurde der Begriff ÖPNV durch „Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen“ ersetzt, um zu verdeutlichen, dass z.B. auch Angebote des sog. „Schülerspezialverkehrs“ aber auch des überregionalen Schienenverkehrs umfasst sind – jeweils einschließlich der Einrichtungen, also z.B. der Haltestellen und Bahnhöfe. Die gleiche Formulierung findet sich im Anschluss auch in § 12a Absatz 2.

### **Zu § 12a**

Die Einfügung des § 12a beinhaltet die wesentliche Neuerung der am 27.04.2020 in Kraft tretenden Regelung: Die Einführung einer Mund-Nase-Bedeckungspflicht.

Absatz 1 setzt zunächst noch einmal die klare Prioritätensetzung des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie um und betont das grundsätzliche Abstandsgebot von 1,5 m im öffentlichen Raum (§ 12a Absatz 1 Satz 2) für alle nicht ohnehin im engen Kontakt lebenden und daher privilegierten Personengruppen (Familien, häusliche Gemeinschaft etc.). Für Bereiche, in denen der Abstand aus bestimmten (z.B. auch baulichen) Gründen nicht eingehalten werden kann, gibt die Regelung die aktuelle RKI-Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung wieder. Ausnahmen hiervon werden für bestimmte Bereiche klarstellend aufgeführt (Sicherheitsbehörden etc.).

Bei der Regelung des Abstandsgebots in Absatz 1 handelt es sich bewusst um ein Grundsatzgebot, das durch Ausnahmen mit nur empfohlenen Schutzalternativen selbst deutlich macht, dass es sich nicht um eine unmittelbar vollstreckbare Regelung handelt. Verstöße können aber ggf. über §§ 12, 16 Absatz 3 Nr. 2 als unzulässige Ansammlung bußgeldbewehrt sein oder nach einer gesonderten – nicht befolgten – Anordnung, Abstand zu halten (§ 16 Absatz 4).

§ 12a Absatz 2 schreibt das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für bestimmte Bereiche verpflichtend vor. Die Verpflichtung gilt für alle Personen. Ausnahmen gelten nur für Kinder bis zum Schuleintritt und für Personen, die aus medizinischen Gründen eine Mund-Nase-Bedeckung nicht tragen können. Die Grenze „Schuleintritt“ wurde statt einer Altersgrenze u.a. im Hinblick auf die künftige Wiederaufnahme des Schülerverkehrs in Bussen etc. gewählt, um sicherzustellen, dass dort alle Kinder eine Bedeckung tragen.

Zu den medizinischen Gründen zählen sämtliche gesundheitlichen oder körperlichen Einschränkungen, die das Tragen oder auch das Anlegen

eines Mund-Nase-Schutzes erheblich erschweren oder unmöglich machen. So sind zum Beispiel entsprechende Verletzungen im Gesichtsbereich unter diese Ausnahme zu fassen.

Auch eine fehlende geistige Einsichtsfähigkeit kann ein medizinischer Grund sein. Insgesamt ist im Zweifel eine weite Auslegung dieses Begriffes geboten. Denn vom Grundsatz her gilt: Nutzerinnen oder den Nutzer sollen nicht erst durch den Mund-Nase-Schutz einer Gefahr ausgesetzt werden.

Problematisch sind hier allerdings Atemwegserkrankungen, die das Atmen durch einen Mund Nase-Schutz erschweren. Handelt es sich um eine chronische Erkrankung, dürfte die betreffenden Personen oft zu den Covid-19 Risikogruppen zählen und ein besonderes Schutzbedürfnis haben. Und akute Atemwegserkrankungen sollten als Symptome einer möglichen Covid 19-Infektion gerade jetzt mindestens ein Anlass zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sein.

Die medizinischen Gründe müssen für Verantwortliche in Verkaufsstellen oder im ÖPNV oder auch gegenüber den Vollzugspersonen (Ordnungsämter oder Polizei) plausibel dargelegt werden. Oft werden sie ja auch unmittelbar erkennbar sein. Ein Nachweis ist zunächst grundsätzlich nicht erforderlich. Nur wenn die Kontrollpersonen den Eindruck gewinnen, dass die medizinische Begründung eine reine Schutzbehauptung ist, können sie im Einzelfall einen Nachweis verlangen.

Mit diesen Ausnahmen ist eine Mund-Nase-Bedeckung in bzw. an den in Absatz 2 Nr. 1-4 genannten Einrichtungen/Orten zu tragen. Ausreichend sind ausdrücklich sowohl Alltagsmasken als auch ein Schal und Tücher, die Mund und Nase so bedecken, dass eine ungehinderte Verbreitung möglicherweise infektiöser Tröpfchen aus Atemluft etc. eingeschränkt wird. Besondere Qualitätsanforderungen stellt die CoronaSchVO bewusst nicht.

Nach § 12a Absatz 2 Satz 1 **Nr. 1** gilt die Mund-Nase-Schutz-Bedeckungspflicht zunächst in allen Verkaufsgeschäften etc., die nach § 12 Absatz 1 öffnen dürfen. Dies gilt auch auf Märkten unter freiem Himmel. Bei der Abholung von Speisen und Getränken unterliegen nur die Bereiche innerhalb eines gastronomischen Betriebes der Pflicht, Außentheken im Freien dagegen nicht. Die Pflicht gilt für alle Personen in den Verkaufsräumen. Sie gilt also auch für das Verkaufspersonal, es sei denn, dieses ist durch andere Schutzeinrichtungen (Plexiglasscheiben etc.) gleich wirksam abgeschirmt (§ 12a Absatz 2 Satz 3).

Aufgrund der vergleichbaren Infektionssituation und weil Kunden ohnehin oft nicht unterscheiden können, ob es sich bei einem „Geschäftslokal“ um eine Verkaufsstelle oder einen „Dienstleistungsraum“ handelt (Beispiele für Grenzfälle: Reisebüro, Handy-Shop) gilt die „Mund-Nase-Bedeckungspflicht“ auch für die den Kunden zugänglichen Räume von Dienstleistern und Handwerkern.

Aufgrund des engen Kundenkontaktes gilt die Pflicht zudem auch bei allen Handwerker- und Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 m zum Kunden nicht eingehalten werden kann (§ 12a Absatz 2 Satz 1 Nr. 2).

Nach **Nr. 3** sind auch Arztpraxen und ähnliche Gesundheitseinrichtungen der Pflicht unterworfen. Ähnliche Einrichtungen sind z.B. Praxen von Heilpraktikern, Notfallpraxen, Dialysezentren o.ä.. Selbstverständlich gilt die Pflicht auch hier aus medizinischen Gründen nicht, wenn und solange eine konkrete Behandlung das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erlaubt.

Krankenhäuser sind als Gesamteinrichtung nicht einer Arztpraxis vergleichbar. Hier bestimmt die Einrichtungsleitung die erforderlichen Schutzmaßnahmen.

Das Gleiche gilt für Behörden, in denen die Behördenleitung festlegt, ob und ggf. wo ein Mundschutz zu tragen ist.



Nach Nr. 4 gilt die Pflicht zuletzt auch bei der Personenbeförderung (ÖPNV, Bahnverkehr, Schülerverkehr) einschließlich Haltestellen und Bahnhöfen.

Die **Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung zu kontrollieren** obliegt zunächst in Verkaufsstellen den für die Einrichtung verantwortlichen Personen (§ 5 Abs. 4 Satz 1), ansonsten den Dienstleistern und Handwerkern (Nr. 2), Praxisinhabern (Nr. 3) etc. und den Anbietern der Beförderungsleistungen nach Nr. 4 und ihrem jeweiligen Personal. Die Einhaltung ist ggf. im Rahmen des Hausrechts zu verlangen; erforderlichenfalls ist bei Missachtung der Pflicht der Zutritt oder die Nutzung des Angebots zu verweigern.

Zuletzt ist festzustellen, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht unmittelbar bußgeldbewehrt nach § 16 Absatz 2 oder 3 ist. Es bedarf daher einer vorherigen, missachteten Anordnung durch eine anordnungsbefugte Vollzugsperson nach § 16 Absatz 4. Soweit ein Bußgeld verhängt werden soll, liegt dessen Höhe im Ermessen der zuständigen Behörde innerhalb des Gesamtbußgeldrahmens nach § 16 Absatz 1. Im Bußgeldkatalog ist hierzu keine bestimmte Höhe festgelegt.

### **Zu § 12b (neu)**

§ 12a Absatz 2 wurde in den Katalog der Regelungstatbestände, die auch für den beruflichen Bereich im Sinne des § 12b (Buchstabenreihenfolge angepasst) gelten, aufgenommen, weil die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch für die Beschäftigten in den jeweiligen Bereichen gilt. Höherwertige Masken können aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen ggf. geboten sein, sind aber kein Regelungsgegenstand der CoronaSchVO. Aus dem gleichen Grund ist § 12a Absatz 1 in

§ 12b ausdrücklich nicht genannt. In der Arbeitswelt gelten die Vorschriften des Arbeitsschutzes, aber – mit Ausnahme der aufgezählten Regelungen – nicht die CoronaSchVO.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wenn wir das öffentliche und soziale Leben und die Wirtschaft in unserem Land schrittweise weiter – unter vermutlich lange gültigen Schutzstandards – normalisieren wollen, müssen die vorgesehenen Regeln mit großer Disziplin umgesetzt werden. Daher bitte ich Sie eindringlich, auch die konsequente Umsetzung der neuen Regelungen durch Ihre behördliche Tätigkeit zu unterstützen.

Mit Dank für Ihr Tun und freundlichen Grüßen



Edmund Heller